

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Schweizerisches Bundesgericht.

Bestellung der Abteilungen und Kammern für die Jahre 1913 und 1914.

Staatsrechtliche Abteilung.

Präsident: Bundesgerichts-Vizepräsident Honegger.

Mitglieder: Bundesrichter Clausen, Monnier, Perrier, Merz, Schurter, Kirchhofer und Müri.

I. Zivilabteilung.

Präsident: Bundesgerichtspräsident Favay.

Mitglieder: Bundesrichter Schmid, Picot, Affolter, Stooss, Weiss, Oser und Thélin.

II. Zivilabteilung.

Präsident: Bundesrichter Ursprung.

Mitglieder: Bundesrichter Soldati, Jäger, Ostertag, Reichel, Gottofrey, Rossel und Hauser.

Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Präsident: Bundesrichter Soldati.

Mitglieder: Jäger und Gottofrey.

Kriminalkammer.

Mitglieder: Soldati, Merz und Picot.

Ersatzmänner: Oser, Gottofrey, Calonder und Geel.

Bundesstrafgericht.

Mitglieder: Soldati, Merz, Picot, Stoos und Hauser.

Ersatzmänner: Schmid, Müri, Ritzchel und Gabuzzi.

Anlagekammer.

Mitglieder: Schurter, Präsident, Perrier und Affolter.

Ersatzmänner: Clausen, Jäger, Göttisheim und Dubuis.

Kassationshof.

Mitglieder: Honegger, Präsident, Reichel, Weiss, Kirchhofer und Rossel.

Ersatzmänner: Ursprung, Thélin, Ammann und Wirz.

Bibliothekskommission.

Ostertag, Präsident, Soldati, Picot, Affolter und Schurter.

Also beschlossen vom Bundesgericht in seiner Plenarsitzung vom 17. Dezember 1912.

Der Bundesgerichtsschreiber:

Huber.

Kreisschreiben des schweizerischen Bundesgerichts

an die

kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs für sich und zuhanden der untern Aufsichtsbehörden und der Betreibungsämter.

Kreisschreiben Nr. 2.

Gegenstand: Frist für die öffentliche Bekanntmachung von Steigerungen beweglicher Sachen.

(Vom 7. November 1912.)

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts hat kürzlich Gelegenheit gehabt, sich über die Frage auszusprechen, ob nicht für die öffentliche Bekanntmachung der Steigerung beweglicher Sachen durch die Betreibungsämter auch eine Minimalfrist eingehalten werden müsse.

Sie hat dabei, anknüpfend an die Vorschrift in Art. 125, Absatz 3 SchKG, wonach der Schuldner, der Gläubiger und die beteiligten Dritten mindestens drei Tage vor der Steigerung von Ort und Zeit derselben in Kenntnis zu setzen sind, entschieden, dass in gleicher Weise auch die öffentliche Auskündigung mindestens drei Tage vorher zu erfolgen habe, weil, wenn die Publikation erst in letzter Stunde erfolgt, weder ein richtiger Besuch der Steigerung garantiert erscheint, noch dem Steigerungspublikum die nötige Zeit zur Verfügung steht, um sich auf die Steigerung vorzubereiten (Entscheid vom 3. Oktober 1912 in Sachen Suter).

Mit Rücksicht darauf, dass noch vielerorts diese Publikation erst am Vortage, manchmal auch erst einige Stunden vor der Gant vorgenommen wird, geben wir Ihnen hiermit von diesen

Entscheide Kenntnis und ersuchen Sie, den untern Aufsichtsbehörden und den Betreibungsämtern Ihres Kantons vom Inhalt dieses Kreisschreibens Mitteilung zu machen und die Betreibungsämter einzuladen, in Zukunft im angegebenen Sinne zu verfahren.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts:

Der Vizepräsident:

G. Favay.

Der Sekretär:

Kind.

Warenverzeichnis zum schweizerischen Gebrauchszolltarif.

Wir sehen uns neuerdings veranlasst, den Zollpflichtigen in ihrem eigenen Interesse die Anschaffung des Warenverzeichnisses zum schweizerischen Gebrauchszolltarif nebst den bisher erschienenen Nachträgen zu empfehlen.

Das umfangreiche Nachschlagewerk enthält die im Gebrauchstarif aufgeführten und die seit der Ausgabe des Gebrauchstarifs von den Direktivbehörden tarifierten, zur Einfuhr gelangenden bekanntern Artikel, nebst einer nicht unbedeutenden Zahl von Begriffsbestimmungen und Erläuterungen.

Das Warenverzeichnis mit den Nachträgen kann, ausser bei der unterzeichneten Amtsstelle, bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne, Genf, sowie bei den Hauptzollämtern in Bern, Luzern, Zürich und St. Gallen zum Preise von Fr. 2. 50 bezogen werden.

Das Werk ist auch in französischer Sprache erschienen.

Bern, den 26. Dezember 1912.

(3)..

Schweiz. Oberzolldirektion.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der Traverstalbahn hat das Gesuch gestellt, es möchte ihm bewilligt werden, die Linien von Travers nach St. Sulpice und von Fleurier nach Buttes in einer Gesamtlänge von 13,589 km, samt Zugehörenden und Betriebsmaterial, im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über

Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im **I. Rang** zu verpfänden behufs Sicherstellung eines Anleihens von **Fr. 550,000**, das zur Rückzahlung von Schulden verwendet werden soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Pfandbestellungsbegehren öffentlich bekanntgemacht, unter Ansetzung einer mit dem **15. Januar 1913** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 20. Dezember 1912.

(2..)

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Schweiz. Bundeskanzlei.

Tarifentscheide

des

Zolldepartements in den Monaten Juni/Dezember 1912.

Nr. 49.

Tarifnummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
103	50. —	Beerenobstweine (Brombeer-, Heidelbeer-, Himbeer-, Johannisbeer- etc. Wein aus vergorenem Beerensaft und Zucker): alkoholhaltig, nicht moussierend (andere, s. Nr. 121/123); Honigwein (Met); Hagebuttenwein.
117 a/b	diverse	Das NB: ad 117 erhält folgende Fassung: Die Berechnung von 100 kg für 94 kg für neuen Wein wird nur zugestanden: 1. für frisch gekelterten, nicht filtrierten, süssen Wein; 2. für in stürmischer Gährung befindlichen neuen Wein; 3. für vergorenen neuen Wein mit der ganzen zugehörigen Druse.

Tarifnummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
121 a/c	diverse	Schaumweine aus Beerenobst: alkohohaltig.
—	—	Der Tarifentscheid ad 118 und 120/123 erhält folgende Fassung: Ad 122/123. Heidelbeerwein, Himbeerwein, Johannisbeerwein: alkoholfrei, auch moussierend.
253	12. —	Zu streichen: sog. Holznagelbänder in Rollen, etc., für Schuhnagelmaschinen.
270	12. —	Sog. Holznagelbänder in Rollen, etc., roh, für Schuhnagelmaschinen.
307 d	20. —	Zu streichen: Papier zur Reisskohlenzeichnung, präpariert.
683	5. —	Sog. Solfaeprismenglas.
974 b	10. —	Bromural; Euresol; Ferropyrin; Ichtalbin; Jodival; Lenigallol; Santyl; Styptol; Styrakol; Tannalbin.
974 b	10. —	NB. ad 974 b: Dosierte, komprimierte bzw. als Spezialitäten aufgemachte Produkte der vorgenannten Art zu pharmazeutischer Verwendung, gehören unter Tarifnummer 981.
981	45. —	Rhabarberwein (vinum rhei compositum Ph. H. IV); Rhabarbersaft vergoren, mit oder ohne Zuckerzusatz; Himbeerwasser (Destillat aus frischen Himbeeren mit Alkohol); Anthrasol; Arsentriferrin; Codeonal; Digipuratum; Eugallol; Ovaraden; Renaden; Thyraden; Triferrin.
982/983	diverse	Pâte Ziska; Terpenylacetat (Terpineolacetat).
984	75. —	Polylactol (Somatosepräparat).
1052	8. —	Laurinsäureäthylester.
1113	22. —	Bleilinoleat; Kobaltlinoleat; Mangalinoleat.

Eidgenössische Geometerprüfungen.

Im Laufe des Frühjahrs 1913 (März—April) werden theoretische und praktische Geometerprüfungen abgehalten.

Anmeldungen zu diesen Prüfungen haben gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Erwerb des eidgenössischen Geometerpatentes für Grundbuchvermessungen vom 27. März 1911 zu erfolgen und sind bis spätestens den **26. Januar 1913** dem eidgenössischen Grundbuchamt in Bern einzureichen.

Ort und genauer Zeitpunkt der Prüfungen werden später bekanntgegeben.

Bern, den 27. Dezember 1912.

(2.).

Eidg. Grundbuchamt.

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate.

Stellen-Ausschreibungen.

Militärdepartement.

Vakante Stelle: Kommandant der Zentralschulen.

Erfordernisse: Dienst als Stabsoffizier im Instruktionskorps, Kenntnis womöglich der drei Landessprachen.

Besoldung: Fr. 6200 bis 7800.

Anmeldungstermin: 9. Januar 1913.

(2.).

Anmeldung an: Militärdepartement.

Vakante Stelle: Chef der Sektion für Schiessversuche der kriegstechnischen Abteilung (Versuchsstation für Geschütze und Handfeuerwaffen).

Erfordernisse: Offizier der schweizerischen Armee. Ingenieur mit abgeschlossener Hochschulbildung und besonderer Befähigung in Mathematik und Physik.

Besoldung: Fr. 6200 bis 7500.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1912
Date	
Data	
Seite	543-548
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 868

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.